

die die benötigten Kartoffeln selbst anbauen und bei knapper Ernte solche zu kaufen, die gewonnene Schlempe in ihren Wirthschaften versüttern und sonstige Abfälle dort verwerten. Die Gesellschaft bildet demnach eine Genossenschaft. Leider erst jetzt kommt derselben zur Kenntniß, daß sie als solche nur drei Viertel der Brennsteuern zu zahlen hat und zwar seit 1895/96. Die Brennsteuern ist bis jetzt voll bezahlt worden. Der zuständigen Steuerbehörde war die Zusammensetzung der Gesellschaft selbstredend bekannt, und ohne unsere Veranlassung hat das Hauptamt verfügt, daß die Brennsteuern von jetzt ab nur zu drei Vierteln gezahlt werden soll. Hatte die Brennerei die Pflicht, bei Inkrafttreten der Vergünstigung der Steuerbehörde einen bezüglichen Antrag zu stellen, oder hat sie sonst etwas versäumt, was eine Reklamation der zu viel gezahlten Brennsteuern illusorisch macht, eventuell würde eine Reklamation Aussicht auf Erfolg haben? Von zuständigen Steueramt sind wir seiner Zeit stets zur Zahlung des vollen Betrages schriftlich aufgefordert worden.

**A n t w o r t.** Es erscheint uns unzweifelhaft, daß Ihnen auf einen entsprechenden Antrag das zu viel gezahlte Viertel der Brennsteuern zurückvergütet wird, soweit noch nicht Verjährung eingetreten ist. Verjährung tritt für Ansprüche auf Ersatz zu viel gezahlter Zölle oder Steuern binnen Jahresfrist ein, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlungsverpflichtung eingetreten oder die Zahlung geleistet ist. Die Zurückzahlung erfolgt auf Anweisung der Direktionsbehörde, wenn der Anspruch auf Rückzahlung binnen Jahresfrist vom Tage der Erhebung ab schriftlich oder mündlich angemeldet und begründet wird.

**Brennsteuern für den vom 16. bis 18. Juni hergestellten Branntwein.** Nachdem der Betrieb der Brennerei im Mai beendet, wurde er wieder vom 11. bis 15. Juni eröffnet, wonach der letzte Bottich am 18. abgebrannt wurde. Da wir in dieser Zeit aber nicht den Überschuß an Kartoffeln verarbeiten konnten, wurde die Brennerei nochmals vom 25. bis 29. Ju. i. in Betrieb gesetzt. Selbstredend mußten wir für den in dieser Zeit hergestellten Spiritus die höhere Brennsteuern entrichten. Nachträglich kam aber eine Anfrage, wieviel Spiritus nach dem 15. bis 18. Juni gelaufen wäre, und es wurde von Seiten des Haupt-Steueramts verfügt, daß auch auf diesem Spiritus die höhere Brennsteuern ruhe; dieselbe ist dann auch eingezogen worden. Die erste Einmaßlung fand am 1. Oktober 1897, die letzte am 15. Mai 1898 statt; der Betrieb wurde dann wieder am 16. Juni aufgenommen. Die letzte Einmaßlung fand dann am 16. Juni statt. Der Betrieb wurde hierdurch doch nicht über  $8\frac{1}{2}$  Monate ausgedehnt, noch wurde uns hierdurch eine spätere Brennfrist zugestanden. Die Behörde sagt, daß für den nach dem 15. Juni in landwirtschaftlichen Brennereien hergestellten Branntwein die höhere Brennsteuern zu zahlen ist. Ist diese Gesetzesauslegung richtig, oder würde ein Antrag auf Rückerstattung der nachträglich erhobenen Steuer von Erfolg sein, und an wen wäre eventuell dieser Antrag zu richten?

**A n t w o r t.** Wir empfehlen Ihnen, jedenfalls gegen die Erhebung des Brennsteuerauzschlages für den vom 16. bis 18. Juni gelaufenen Branntwein Beschwerde mit Antrag auf Rückerstattung bei der Direktionsbehörde zu stellen. An und für sich ist anerkannt, daß der aus Maischungen, die bis zum 15. Juni vorgenommen sind, gewonnene Branntwein nicht der erhöhten Brennsteuern unterliegt, wenn die Brennerei in der Zeit vom 15. September bis 15. Juni nicht mehr als  $8\frac{1}{2}$  Monate oder 259 Tage in Betrieb gewesen ist. Es scheint aber, als ob für diejenigen Brennereien, welche in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September in Betrieb sind, diese Regel nicht befolgt wird, so daß in diesem Falle auch für den vom 16. bis 18. Juni gelaufenen Brannt-

wein die erhöhte Brennsteuern gefordert wird. Eine Beschwerde zur Klärstellung der Frage erscheint jedenfalls angezeigt.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juli c. tritt die Neubemessung des Gesamtontingents der Brennereien nach Maßgabe der Artikel I und II des Gesetzes vom 4. April 1898 — R.-Ges.-Bl. S. 159 — nachdem die Königlich bayrische, die Königlich würtembergische und die Großherzoglich badische Regierung der im Artikel II enthaltenen Änderung des § 47 des Branntweinsteuergesetzes vom 25. Juni 1887 und vom 16. Juni 1895 zugestimmt haben, mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

### Zölle.

**Bericht des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern an das Reichsschahamt d. d. Köln, den 27. Juli 1898.**

Durch das Königlich Sächsische Hauptsteueramt Dresden wurde mitgetheilt, daß zu Anfang des Jahres mehrere dortige Fabrikanten von Blumenblätterstoffen sich darüber beklagt hatten, daß die zur Blumenblätterfabrikation aus dem Auslande, insbesondere Frankreich eingeführten grünen Stoffe, sogen. Pariser Naturstoffe bei preußischen Grenzämtern stets nach Tarifnummer 40 c zu 50 Mk. per dz als Wachsmousselin statt als dichte gefärbte Baumwollstoffe nach Tarifnummer 2 d 3 zu 120 Mk. per dz verzollt würden, und daß sie infolgedessen auf die Dauer nicht mehr konkurrenzfähig bleiben könnten. Im Verfolge dieser Mittheilung war dann auch festgestellt worden, daß tatsächlich bei der Zollabfertigungsstelle am Bhf. Templerbend in Aachen mehrfach "unter der Deklaration „Blumenbestandtheile, Kurzwaaren, Zeuge" etc. eingegangene Stoffe der fragl. Art als wässerdichte Wachsmousselin der Position 40 c unterstellt und für Rechnung der Speditionsfirma Charles Fischer daselbst zum Satze von 50 Mk per dz abgefertigt worden waren.

Die hiernach eingeleitete eingehende Untersuchung ergab zweifello, daß es sich vorliegend stets um undichte baumwollene Zeugstoffe von der Beschaffenheit des anliegenden Musters handelte, bei denen die Zwischenräume der Gewebefäden durch eine gefärbte Stärkeappretur fast vollständig ausgefüllt waren. Auf Zeugstoffe dieser Art waren jedoch in Gemäßheit des Schlusses zu einer Anmerkung zu 1 bei Zeugwaaren (S. 504 des A.-W.-Verz.) der Zollsatze der Tarifnummer 2 d 3 mit 120 Mk. per dz für dichte gefärbte Baumwollstoffe in Anwendung zu bringen, während die Anmerkung zu Wachsmousselin auf Seite 478 des A.-W.-Verz. bei dem Abmangel von Wachs, Firniß, Kopal-lack etc. als ausgeschlossen zu betrachten war. Infolgedessen wurde die Nachhebung der noch nicht verjährten Differenzgefälle eingeleitet und ein Zollnachtrag von 5758,65 Mk. bei der vorerwähnten Speditionsfirma in Anforderung gebracht.

Die gleichen Untertarifirungen fanden auch bei einer der hiesigen Zollabfertigungsstellen statt und wurden auch hier Zollbeträge von rund 1200 Mk. bei der Speditionsfirma Charles u. Scheibler hier nachgefordert.

Hiernach hat sich also die Eingangs angezogene Behauptung der Dresdener Fabrikanten bei zwei Zollstellen meines Dienstbezirkes bestätigt; aus diesem Grunde und weil insbesondere über die Aachener Zollstellen vom Zeitpunkt der Zollnachforderung an die Einfuhr der in Rede stehenden Zeugstoffe vollständig aufgehört hat, dürfte es sich zur Vermeidung weiterer Untertarifirungen vielleicht empfehlen, auf die im Vorstehenden dargelegten Vorkommnisse allgemein hinzuweisen.

Sämtlichen Zollstellen ist obiger Bericht zur Beachtung zugegangen.